

**Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt**

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44135 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. Gräfe ./ Jobcenter Märkischer Kreis
Klage WSB 1365/17

– Vorab per Fax

Iserlohn, 09.08.17 RA SB/cs -

Klage

– der Frau Dorothea Gräfe, Rosenweg 9, 58710 Menden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn,
Geschäftszeichen: 416-35502//0005081-W-35502-01365/17,

Beklagter,

wegen: Höhe der Leistungen für den Zeitraum 6/17-5/18

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 21.04.17 in der Fassung der Bescheide vom
08.06.17 und 14.07.17 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.07.17,

KONTO:Märkische Bank eG (BLZ 450 600 09) Konto-Nr. 174 774 700
Steuernummer: 328/5233/1087

BÜROZEITEN: 9-12 und 15-18 Uhr
außer Mittwochnachmittag
Sprechstunden nach Vereinbarung

Az. 416-35502//0005081-W-35502-01365/17, aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin höhere Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu bewilligen.

Begründung:

Die Klägerin bezieht Leistungen nach dem SGB II.

Mit den angegriffenen Bescheiden wurden Leistungen der Klägerin für den Zeitraum 01. Juni 2017 bis 31. Mai 2018 zunächst vorläufig und sodann endgültig bewilligt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch wurde sodann mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2017 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klage wird vorläufig wie folgt begründet:

Der Klägerin sind Leistungen für die Monate in unzureichender Art und Weise bewilligt worden.

Die lediglich vorläufige Bewilligung für Juni 2017 war rechtswidrig, die etwaige Rentenerhöhung ist im Juli, sodann hätte für den Monat Juni bereits endgültig bewilligt werden müssen.

Auch die Regelleistungen sind unzureichend.

Die Regelsatzerhöhung zum 01.01.2017 ist nicht gesetzeskonform und dürfte aus diesem Grunde verfassungswidrig sein.

Der Anspruch auf Alg II bzw. Sozialgeld muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Die Konkretisierung obliegt dem Gesetzgeber und hat in einem rational nachvollziehbaren, methodisch konsistent durchgeführten, an Erfahrungswerten orientierten Bemessungsverfahren durch eine zu seiner Bemessung geeignete Methode zu erfolgen (BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09).

Auch an die Ermittlung des Regelbedarfes sind strenge Anforderungen zu stellen.

Insofern ist zu prüfen, ob mit der gebotenen Sorgfalt verfahren worden ist und ob die Festlegungen sich auch auf ausreichende Erfahrungswerte stützen können.

Auch bei der Fortschreibung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Der Bedarfsdeckungsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber, das konkretisierte Existenzminimum fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln, nur so kann zeitnah auf etwaige Änderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert werden „um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen“ (BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 [Abs. 140] - BVerfGE 125, 175).

Auch diese strengen Anforderungen an die Ermittlung und Fortschreibung des Regelbedarfes sind nicht erfüllt.

Die Kosten der Unterkunft sind unzureichend, diese sind nicht in angemessener sondern in tatsächlicher Höhe zu bewilligen.

Insofern kann die Bewilligung des Beklagten nicht nachvollzogen werden.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid und der Widerspruchsbescheid eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Abschließend wird beantragt,

der Klägerin PKH unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)